



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

nr. 133 1718 Untersuchung des rathäuslichen und Kreditwesens in der  
Stadt Unna.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Karren, drauf nichts den Menschen geführet worden, passiren frey. Studentengüter gleichfals.

Dieses Kirspels angehörige Haußleute sind des Wagenzeichens frey. Der Stadt Camen ihre Steinfuhren zur Ausbesserung der gemeinen Wege passiren frey.

Diejenigen, welche der Stadt oder Bürgern Steine, Kalk oder andere Sachen bittsweise führen, passiren frey.

Leinsahmen, Flachs, Stroh, so ausgetragen und nicht ausgeführet wird, passiren frey.

### 133. — 1718.

#### Untersuchung des rathäuslichen und Kreditwesens in der Stadt Unna.

Über die allgemeine Vorgeschichte und die Akten dazu vgl. o. die Vorbemerkung zu nr. 132. Die nachstehend abgedruckten besonderen Stücke über Unna in den Akten des G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark. Tit. 104 nr. 2.

Vorbemerkung: Nach Einführung der Accise (s. o. nr. 132) begann die Kommission mit der Untersuchung des rathäuslichen und Kreditwesens in den einzelnen Städten der Grafschaft Mark. Am 8. Juni 1718 schrieb Durham an Grumbkow nach Königsberg, daß er sich nun an die Untersuchung in Unna gemacht habe. Am 20. August 1718 erstattete die Kommission ihren Bericht (a), dem u. a. das „unvorgreifliche Projekt“ einer Interims-Instruktion für den Stadt-Magistrat beigegeben war, die darnach unverändert unter dem 14. November ausgefertigt wurde (c); auf die übrigen Punkte des Berichts erfolgte Bescheid durch Reskript v. 14. Nov. (b). Da Durham nunmehr nach Ravensberg abgehen sollte, wurde die weitere Regelung des Städtewesens den beiden Steuerräten Moxfeldt und v. Martitz übertragen; doch sollte Durham die Oberleitung behalten. Die besondere Untersuchung des Schuldenwesens übernahm der ehemalige zweite Syndikus der märkischen Städte Heinrich Anton Hüsemann als Kommissariatsfiskal. In Unna selbst wurde die Neueinrichtung in der Hauptsache durch die neuernannten beiden Bürgermeister Rat Zahn aus Brockhausen und dessen Vetter zum Broich besorgt, gegen die sich die bisher in der Stadt herrschenden Kreise, anscheinend vergeblich, in mehreren Eingaben wandten.

#### a. — Unna 1718 August 20.

„. . . Relation der Rathhäußlichen Commission in der Graffschafft Marck betreffend das untersuchte Rathhäußliche Wesen in der Stadt Unna und die Formirung des Competentz-Etats daselbst.

[1] Nach Maßgebung Euer Königl. Majestät allergnädigsten Rescripti vom 18. Junii c.<sup>222</sup> haben wir das rathhäußliche Wesen alhier zu Unna eingerichtet und desendes anfänglich das Stadt-Renthey-Register de anno 1715, abschriftlich sub A. hiebey kommend, mit einer alten Stadts-Renthey-Rechnung eingesehen und alle Pöste von Ein- und Ausgabe examiniret, da sich dann sofort Anfangs gezeiget, daß die Rechnungen durchgehends von allen Jahren mit keinen richtigen Titulis versehen, sondern alle Pöste, vornemlich bey der Ausgabe unter einem Titul von gemeiner Ausgabe, durcheinander geworffen seyn, wannenhero wir, umb vors Künfftige unter weg- und nicht-wegfallende

<sup>222</sup> In den Akten Gen. Dir. Mark Tit. 175 nr. 1.

Böste einen Unterscheidt und ein richtiges Principium zu haben, gewisse weg- und nicht-wegfallende Positiones formiren und darunter sothane gemeine Einnahmen und Ausgaben von Post zu Post sortiren müssen, worauf wir beykommende Tabelle von denen 10 Jahren ab anno 1706 biß 1715 inclusive sub Lit. B entworffen und darin alle künfftig weiter vorkommende Einnahmen und indispensable Ausgaben specialiter aufgeföhret, deren Summen mit einem 10fachen Durchschnitt zum Fundament der Competenz-Rechnung sub Lit C genommen findt. In diesem Competenz-Etat haben wir ümbständtlich angewiesen, was es mit jedem Titel der Einnahme und Ausgabe vor eigentliche Bewandtniß habe und welchergestalt das jährliche Quantum vors Künfftige genommen worden. Es erträget sich nach diesem Etat der ungefehrliche jährliche Empfang der Stadt-Renthey in der Summa an 1397 Rchsthlr. 5 st. 6  $\text{ſ}$  und hingegen die Ausgabe inclusive der Zinsen und des Magistrats-Gehalts zu . . . . . 2245     "     29     "     6     "

Dahero aus der Accis-Cassa ein Zuschub nöthig seyn wird jährlich ad . . . . . 848 Rchsthlr. 24 st. und stellen zu Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Gefallen: ob dieselbe sothanen Zuschub monatlich mit 70 Rchsthlr. 42 Stbr. à 1<sup>mo</sup> Octobris dieses Jahres an, aus dero hiesigen Accis-Cassa reichen zu lassen allergnädigst geruhen wollen.

[2] Unter denen vielen Unrichtigkeiten hat sich auch hauptsächlich eine der größten befunden, daß in allen Stadtsrechnungen viele schädliche Compensationes verhanden, die vorkünfftige gänzlich abzustellen seyn werden, desendes wir ein Schema, wie sowohl die Renthey- als Korn-Rechnung künfftighin ordentlich und nach richtigen Titulus zu führen sey, sub Lit. D et E verfertiget und unter andern deshalb in der entworffenen Interims-Instruction sub Lit. F. § 5 eine Weisung für den Magistrat und Rentanten eingerücket, auch mit Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Genehmhaltung § ult<sup>mo</sup> angehänget haben, daß Ewr. Königl. Majestät den bey der Cämmerey hiernegst sich findenden Ueberschuß zu Abführung eines Capitalis verwendet wissen wollen.

[3] So viel der Stadt Passiv-Schulden betreffen, da haben wir aus denen von den Creditoribus eingereichten copenlichen Obligationibus sub Lit. G. eine Credit-Tabelle sub Lit. H. entworffen und darin die Geld-Interessen mit denen, so antichretice aus den verschriebenen Hypotheken jährlich genoßen werden, distinguiert, auch nicht allein in dieser Credit-Tabelle sub Membro IVto einige theils illiquide, theils abgelegte und mit Gegen-praetension compensirte Capitalia angehangen, sondern auch zur soviel beßeren Information desjenigen, der hiernegst der Obligationum Gültigkeit untersuchen wird, das bey Formirung der Credit-Tabelle abgehaltene Protocollum vom 5<sup>ten</sup> et sequ. Augusti dieser Tabelle beygefüget und angehefftet, bey welcher Gelegenheit ein- und andere Obligationes wohl hinwegfallen dürffen. Die Summa der Geld-Pensionum, so wie selbe nach Anweise der Stadts-Register

bishero würdlich erhoben worden, belaufft sich nach beygehenden Zinsen-Etat sub Lit. J. jährlich ad 831 Rthst. 23 St. 6 §<sup>223</sup>, welche in dem Competenz-Etat Lit. C. mit eingerechnet seyn. Weil aber in den letzten 2 Jahren seit introducirter Accise<sup>224</sup> der Stadt nicht so viele Einfünffte geblieben, daß damit alle Pensiones bezahlet werden können, und daher diese nach beykommender Specification sub Lit. K. biß ultimum Septembris 1718 ad 1109 Rthst. 17 St. 6 § (: außer von 7 Capitalien, deshalb wegen verfehener Interessen annoch Liquidation zugeleget werden muß :) aufgeschwollen, so wissen wir zu deren Abführung kein bequemer Mittel, als daß nachstehende Fonds dazu angewandt werden: (1.) Finden sich bey der Stadt verschiedene Contributions-Restanten ex annis 1705. 1706 et 1707 sub Lit. L, welche, ob sie gleich größten Theils exigibel, dennoch biß diese Stunde aus bloßer Negligentz und Conniventz des bisherigen Magistrats nicht beygetrieben sind und deren bey weiterer Nachforschung sich vermuthlich mehr hervor thun dürffen. — (2.) Sind verschiedene vormahlige Pächter der Stadts-Accisen nach der Beylage Lit. M. der Stadt seit anno 1697 mit ansehnlichen Pachts-Resten verwandt geblieben, welche wir unter der Decke hervorgezogen, Pächtere zu deren Justification angehalten, selbe zum Theil bereits liquid gemacht, über theils Pöste aber, weil solches von uns in so kurzer Zeit nicht geschehen können, Magistratui weitere Untersuch- und Richtigmachung aufgetragen haben. — (3.) Sind bey der Stadt einige Dantes, so an die Cämmerey und Hospitalia jährliche Korn-Pächte oder Canones abzuführen haben, welche alle 15 Jahre gewisse Gewinn-Gelder erlegen müssen, die zuletzt in anno 1714 laut Lit. N. abgegeben und ein ganzes Jahr bey Eröffnung der rahthäußlichen Commission anticipiret worden, welche der Stadt-Cämmerer nach Aufzage der Dantium zwar erhoben hat; ob aber die Pächte ordentlich eingegangen, darüber hat sich Niemand bekümmern mögen; immittelst sind solche Gewinn-Gelder nicht der Stadt zum Besten berechnet, sondern die damahligen Rahts-Glieder haben selbe unter sich partiret und müssen diese billig solche vorhaupts restituiren, wenigstens haben wir vors Zukunft in dem Rechnungs-Formular sub D. einen eigenen Titel dazu einfließen lassen. — (4.) Finden sich auf der Rahts-Stube in einem großen Kasten nebst einem Pockal 18 silberne Becher, so von einigen neuen Rahts-Gliedern bey Antretung ihrer Magistrats-Bedienungen vormahls der Stadt verehret worden. Weil nun diese der Stadt zu nichts als zur Verschwendung dienen, könnten solche zu Gelde gemacht und zum Vorthel der Stadt angewandt werden, welche nach der Beylage Lit. O. 9 § 19½ Loht im Gewicht halten und nach ungefehrlichem Anschlage für 170 Rthlr. 3 St. 3 §, oder welches sie am höchsten

<sup>223</sup> Von einer Kapitalsumme von 17 800 Rth. 41 St. — In einer Zusammenstellung der Schulden der Klevischen und Märkischen Städte, die Durham am 5. Okt. 1713 eingesandt hatte, war für Unna angegeben 16 828 Rth. 10 St. Kapital mit 841 Rth. 6 St. Interessen (Gen. Dir. Kleve Tit. 154 nr. 2).

<sup>224</sup> Über die Einführung der Accise vgl. o. nr. 132.

ertragen wollen, loßzuschlagen seyn würden<sup>225</sup>. — (5.) Hat die Stadt bißhero nebst der Waage auch ein eigenes Waag-Hauß verpachtet gehabt; alß wir aber angemercket, daß die Stadt bey der Pacht in Ansehung des Waagehauses darumb wenig oder nichts profitiret, weil dieses Hauß seiner Baufähigkeit halber mehr an Reparations-Kosten weggenommen, als es an Pacht bringen können, so haben wir der Stadt vorthelhafter befunden, auf des Magistrats solcherhalb gethane Remonstration selbiges dem Meistbietenden bey der Kerze für ein Kauffpretium von 605 Rthl. jedoch biß auf Ewr. Königl. Majestät allergnädigste Ratification zuzuschlagen<sup>226</sup>. — Aus diesen von Num. 1. biß 5. gemeldeten Fonds nun, wie auch aus andren hie und da noch außzufindenden Geldern konnten die biß ult<sup>mum</sup> Septembris curr. restierende Interessen getilget werden, ohne daß Ewr. Königl. Majestät wegen der seit introduciter Accise als à 1<sup>mo</sup> Octobris 1716 biß ultimum Septembris 1718 außmachenden und von 2 Jahren gleichsam zurückstehenden Pension- und Zuschubs-Geldern aus dero Accis-Cassa einigen Nachschuß thun laßen dürffen, und könnte mit denjenigen Geldern, die aus sothanen und andern Fonds etwa übrig bleiben möchten, die vor einigen Jahren veräußerte Stadts-Windtmühle<sup>227</sup>, worzu wir unter anderen die Gelder, welche Burgermeister Hüsemann laut Ewr. Königl. Majestät allergnädigster Verordnung vom 10. Martij a. p. sub Lit. P.<sup>228</sup> erstatten müssen, gewidmet haben, wiederumb revindiciret und eine annehmlische Pacht davon an die Stadts-Renthey gezogen werden. Wir erbitten hierüber Ewr. Königl. Majestät allergnädigste Resolution, ob solches dergestalt in meiner Durhams Abwesenheit, weil ich mit nechstem nach dem Ravensbergischen abgehen werde, von mir von dem von Martitz unter unserer Correspondenz und Vereinbahrung in Richtigkeit setzen solle, wovon wir sodann weiter allerunterthänigst berichten könnten.

[4] Was die übrigen Einkünfte und Ausgaben an und für sich fürs künftige specialiter angehen, so findet sich bey jedem Titel in der beyliegenden Competenz-Rechnung sub Lit. C. umbständliche Anzeige. Nur müssen wir hieselbst annoch allerunterthänigst anführen, daß die Magistrats-Glieder und Stadts-Unter-Bediente nach begehendem Sa-

<sup>225</sup> Der Pokal wog 58 Loth, die Becher, auf denen die in Anl. O angegebenen Namen der Stifter eingraviert waren, je zwischen 13½ und 15 Loth. Weitere 17 silberne Becher sind unten § 11 erwähnt.

<sup>226</sup> Die Wiederbebauung des seit 1673 wüst liegenden Grundstücks des ehemaligen städtischen Wagehauses am Markte mit einem guten bürgerlichen Wohnhaus war im Rat am 4. Nov. 1701 erwogen und am 1. Juni 1702 dem Bürger Peter Katerberg ein Vorrecht auf 10 Jahre unter Vorbehalt näherer Vereinbarung eingeräumt worden (Ratsprotokolle).

<sup>227</sup> Vgl. hierzu o. nr. 108.

<sup>228</sup> Das angezogene Reskript erklärt u. a.: „Was aber die Post der 450 Rthl. betrifft, ist Bürgermeister Hüsemann nicht befugt gewesen, selbige zur Bezahlung der Straffe und Unkosten, welche ihm und Bürgermeister Tuchscherer vermöge Verordnung v. 5. Febr. 1714 ex propriis zu erlegen zuerkannt worden, anzuwenden.“

larien-Etat Lit. Q. jährlich an Salarien und Accidentien über 828 Rthst. 59 St. 9  $\text{S}$  genoßen. Wie aber jegigen, in mehrentheils unnützen und überflüssigen Membris bestehenden Magistrat vors künftige zu reguliren und anzuordnen unumbgänglich nöhtig seyn wirdt, so haben wir eine Specification sub R. hiebey gefüget, wornach der Salarien-Etat in der 2<sup>ten</sup> Recapitulation rectificiret und einem jeden Raths-Gliede, damit er künftighin der Stadt Angelegenheiten mit so viel mehrerem Eifer und Fleiße warzunehmen aufgemuntert werde, auf Ewr. Königl. Majestät allergnädigste Genehmigung eine Zulage bengezet, mit welcher doch etwas von der alten Besoldung erspart werden kan; mithin können alle bißher erhobene Accidentalien von Brüchten und Mast, imgleichen von Neu-Bürgern künftighin zur Renthey in Einnahme fließen und dem Magistrat solche gänzlich abgehen. Der regierende Bürgermeister hat die Contributions-Freyheit als ein Praecipuum gehabt; hingegen sind den übrigen des Magistrats die Services und Einquartierung, wie auch die allgemeine Handt-Dienste bey der Stadt frengegeben. Weil aber die Contributions-Freyheit des Bürgermeisters denen Einwohnern was zu excessive vorgekommen, ist ihnen stat derselben ein jährliches Aquivalent von 20 Rthstl. zu der Besoldung zugeleget worden, wornach wir deßen Besoldung biß zu Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation vorjeko reguliret haben.

[5] Was nun des Magistrats ehemals geführte Haußhaltung insbesondere betrifft, so ist solche von dem Bürgermeister Davidis höchst unverantwortlich administriret, drüber Ewr. Königl. Majestät bewogen worden, in Anno 1703 den 12<sup>ten</sup> Decembris eine ordentliche Inquisitions-Commission zu veranlassen. Wir haben zu solchem Beweiß die Relation, so die Inquisitions-Commissarii, nemlich der abgelebte Hoffraht Diest und noch lebende Richter Schmitz zu Soest von der üblen Haußhaltung an Ewr. Königl. Majestät Clevische Regierung abgestahet sub. Lit. S.<sup>229</sup> hiebey gefüget, aus welcher zur Gnüge zu ersehen seyn wird, welchergestalt von einigen Raths-Gliedern, die sich wieder die Verfassung eine geraume Zeit bey dem Rathhause zu conserviren gewußt, haußgehalten und die Stadts-Mittel unverantwortlicher Weise verbracht worden, auf welche Relation des Richter Schmitz zu Soest Bericht nach keine Remedirung, weniger eine Verordnung oder Reglement erfolget, sondern alles in der ehemaligen Confusion ungeahndet geblieben seyn solle, darüber von Anno 1704 biß ad annum 1716, da die jezt vorsehende rathhäußliche Commission alhie eröffnet ist, die alte Unordnungen zu Tage liegen. Unter andern hat die damahlige Commission dem Magistrat per Decretum sub T. ernstlich verbohten<sup>230</sup> und von der

<sup>229</sup> Von dem Abdruck des an sich sehr inhalt- und aufschlußreichen Kommissionsberichts mußte seines großen Umfangs wegen (64 Folioseiten!) ebenso abgesehen werden wie von einer Wiedergabe der über den Gang der Untersuchung und die ihr zugrunde liegenden Streitigkeiten im Geh. Staatsarchiv nach vorhandenen Akten (Rep. 34. 241 a u. b).

<sup>230</sup> Reskript vom 8. Nov. 1704 (f. o. nr. 121).

Canzel publiciren laßen, die Stadt-Accisen und andere publique Revenües nicht von denen Accis-Pächtern und andern Dantibus in privatis aedibus außzählen, noch von jemanden erheben, sondern umb guter Ordnung willen dieselbe wöchentlich zur Kenthey abliefern zu laßen, auf daß solche ins Kenthe-Buch gehörig registriret und berechnet werden könnten, so hat jedennoch fast jedermann im Magistrat dieselbe von denen Pächtern pp. erpreßet und durch würckliche Executiones wieder die Vorwarden an sich gerissen und nachher mit allerley unnützen Forderungen und vorgewandten Vorschüssen die Außgabe bescheiniget, theils seynd auch Besoldungen bei solchem Unwesen doppelt erhoben, die denen theils verstorbenen, theils abgegangenen Magistrats-Verfohnen bey solcher Unrichtigkeit verblieben und nach 2 biß 3 Jahren die übrige Pöste allererst zur Rechnung gebracht und abgeschlossen worden, von welcher Gelegenheit einige Accis-Pächter, sonderlich die, welche mit dem Magistrat verwand sind, zu profitiren gewußt und von Jahren zu Jahren, wie vorhin bey der Anlage Lit. M. erwehnet, mit hohen Summen wieder die Vorwarden, nach welchen doch vor das licitirte Pacht-Quantum Caventen gestellet werden müssen, in Rückstandt geblieben, so daß seit anno 1697 biß introducirter Königl. Accise keine Berechnung mit denen Pächtern gehalten. Und gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Contributions-Registern, in welchen von Zeit zu Zeit allerhand exigible Reste, die zwischen 1 a 200 Rthlr. in einer Rechnung sich finden, nach Anweise der vorhin sub Lit. L. angezogenen Beylage angeschwollen und aus purer Nachlässigkeit und Eigennuß der schwägerlichen Verwandtschaft, und da man keine Frembde ans Ruder laßen wollen, noch biß diese Stunde nicht beygetrieben worden seynd, obgleich Ewr. Königl. Majestät unter dem 29<sup>ten</sup> Aug. 1713 sub U.<sup>231</sup> deshalb nachdrückliche Veranstellungen machen laßen und Receptor vor die aufgelauffene Reste hatten, auch die Gebrüdere von Werne die Commissions-Köste der Stadt zur Helffte ersetzen sollen, welches alles nachgeblieben ist. Zwar haben Ewr. Königl. Majestät unterm 9<sup>ten</sup> Julii und 12<sup>ten</sup> September 1716 den Bürgermeister Hüsemann und andere des Magistrats ab officio suspendiret und den Raht Zahn nebst den Licentiaten zum Broich pro consulibus allergnädigst bestättiget, allein,

<sup>231</sup> Die Verordnung vom 29. August 1713 an den Geh. Rat Bergius und den Drosten zu Anna, Frhr. v. d. Reck, auf deren Bericht vom 5. Juli 1713 und auf eine gleichzeitige Eingabe der Gebrüder von Werne regelt das Kontributionswesen zu Anna im Sinne des Berichts. Zum ständigen Receptor wird ein Hüsemann ernannt. Weiter heißt es dann: „Im übrigen können die Gebrüder de Werne wegen geschehner Pfändung noch sonstigen einige Erstattung oder Unkosten praetendiren, sondern sie haben es ihrer Opiniatreté zuzumessen, daß sie darunter gelitten, und man sie oder andere instünfftige ihre Schüldigkeit nicht abführen und zur Execution Anlaß geben, sollen sie nicht allein die dem Magistrat verursachende Köste erstatten, sondern noch dazu mit willkührlicher Straffe dem Befinden nach angesehen werden. Die Commissions-Köste werden von denen Gebrüderen de Werne, so die Commission verursacht haben, zur Halbscheidt und zur andern Halbscheidt vom Magistrat, weilen gleichwohl die Rechnungen in der Ordnung, wie sie sollen, nicht befunden worden, abgeführt.“

obgleich diese sich äußerst angelegen seyn laßen, ihre officia nach Maßgebung der an sie nach und nach ergangenen Vorschriften abzuwarten, so werden ihnen dennoch von denen übrigen Magistrats-Gliedern, sonderlich von denen unnützen Gemeinleuten oder Vorgängern, allerhand Hindernuß gemacht, die von einigen Interessirten in der Stadt, welche wegen ihrer Vorfahren übeln Haushaltung die Untersuchung jetzt leyden müssen, an Hand gegeben werden, daher die Nothwendigkeit unümbgänglich erfordert, daß nach dem Exempel von Iserlohn, wie solches unter dem 7<sup>ten</sup> Julij c. an Hand gegeben und wie vorhin bey der Beylage Lit R angeführet worden, mit dem Magistrat eine gleichmäßige Aenderung besorget und die unter so nahen Anverwandten vorsehende Verständniß getrennet und biß zur nechststehenden Wahl andere fromme und ehrliebende Leute mit Beybehaltung einiger der besten auß jezigem Magistrat angesezet werden, sonsten nicht möglich fallen dürffte, gute Ordnungen einzuführen und solche bezubehalten.

[6] Die Forenses, welche ehemahls ihr Contributions-Contingent wegen der unterhabenden Stadt-Vändereyen zu dem Quanto der Stadt zugetragen haben, sind nach der Anlage Lit. W. jährlich auf ein gewisses gesezet und haben wir dabey den 1717. jährigen Beytrag, als welcher in den lezten 10 Jahren der höchste gewesen, zum unmaßgeblichen Fundament genommen, dessen Summa sich vorjezo ad 111 Rthlr. 54 St. jährlich beträgt.

[7] Angehende die Pacht-Korn-Hebungen bey der Stadt, so werden Ewr. Königl. Majestät aus angelegter Specification sub Lit. X. allergnädigst beäugen, wie viel aus denen der Stadt zuständigen Baur-Höfen an Pacht und jährliche Canones zur Renthey fließen müssen, welche die Stadt jährlich in natura theils empfänget, theils denen geistlichen, theils rahthäußlichen Deputanten zu erheben in partem salariorum angewiesen. Nachdem aber wir hierunter ein und andere eigennüßige Unternehmung der Cämmerer verspühren, indeme das beste und reineste Korn, sonst Böing-Korn<sup>232</sup> genandt, abgeliefert werden solle, dennoch das untauglichste und unreinste Korn angenommen worden, so wäre nicht unbillig, wann denen Deputanten das Korn nach Königl. eingeführtem Scheffel, jedoch daß die alte und neue Maaß gegen einander verglichen werde, zu Gelde gesezet und daßelbe nach seiner Sorte der Renthey zum Besten verkauffet würde; wannhero wir den Scheffel Roden und Gersten zu 30 Stüber und den Scheffel Haber zu 20 Stüber ungefehrlich angeschlagen und darnach sowohl die alte als künfftige Besoldungs-Summe einiger Prediger und Stadts-Bedienten in dem Competenz- und Salarien-Etat Lit. C et Q. reguliret haben, wiewohl der eigentliche Preiß desjenigen Kornes, so an die Stadt-Renthey jährlich in natura abgeliefert wird, solchergestalt, wie jede Sorte hiernächst marktgängig gilt, nach Anleitung der Instruction Lit. F. § 11 zur Rechnung zu bringen seyn würde. Denen Predigern ist sonst nach ihrer Be-

<sup>232</sup> über den Ursprung dieses Ausdrucks vgl. o. nr. 34.



stallung bey einigen Baur-Güthern einig Korn in natura zu erheben angewiesen, darunter aber wird wohl schwerlich eine Änderung zu treffen stehen, sondern sie bey der würcklichen Hebung zu belassen seyn, welches wir in der vorhin sub Lit. X allegirten Verzeichniß circa finem inseriret haben.

[8] Der Magistrat hat bißher alle fallende Straff-, Mast- und einen Theil der Bürgergelder unter sich getheilet, welches danächst ihm nicht zugestahen seyn wird, weshalb wir in der Instruction Lit. F. § 15 nöthige Veranstellung gemacht und das vorgeschriebene Rechnungs-Formular Lit. D darnach gerichtet haben.

[9] Danächst so seynd auch verschiedene Stadt-Höfe oder Güther in den alten Zeiten veralieniret und findet sich bey diesem verworrenen Stadt-Archivo fast nicht die geringste Spur oder Nachricht, wie und welchergestalt die davor erhobene Gelder zum Besten der Stadt verwandt seyn; doch will vorgegeben werden, daß einige verjezet, einige verkauffet seyn sollen, desendes die Possessores auf Ewr. Königl. Majestät erfolgende allergnädigste nähere Resolution sich billig werden zu qualificiren haben.

[10] Mit denen Armen-Güthern wird ebenfalß schlecht haußgehalten, welches wohl eine genaue Untersuchung meritiret. Weil man aber nicht weiß, ob von Seiten der Commission darunter Hand angeleget werden sollen, indem die Regierung bißhiehin dem Commissariat weder die Direction über das Armen-Wesen noch die Einsehung der Rechnungen einräumen wollen, so hat man diese Sache biß zu Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten decision, obgleich in der Commissariorum General-Instruction in Ewr. Königl. Majestät übrigen Provintzien deshalb nöthige Versehung geschehen, in statu quo belassen müssen.

[11] Sonst hat man auch in Erfahrung gebracht, daß der abgelebte Bürgermeister Georg Hüseman auf Abschlag seines vorgegebenen Pensions-Restants 17 silberne Becher, welche die neu erwählte Magistrats-Personnen dem Rathhause nach geschehener Wahl haben zu offeriren pflegen, ohne des Magistrats Vorwissen und Schluß an sich genommen und sich zugeeignet habe, weshalb die Erben annoch Red und Antwort zu geben gehalten seyn würden<sup>233</sup>.

[12] Veklich müssen wir auch allergehorsamst anweisen, daß Ewr. Königl. Majestät unter dem 5<sup>ten</sup> Aug. 1715 nach der Anlage Lit. Y allergnädigst verordnet haben, die Process-Kosten<sup>234</sup>, welche in anno 1715 nach Wetzlar an den Procuratoren Steinhäuser vom Magistrat bezahlet werden wollen, in Außgabe nicht passiren zu lassen. Es hat sich aber der Magistrat unternommen, ein Jahr nachher dem Camerario

<sup>233</sup> über weiteres Silbergerät (1 Pokal und 18 Becher) vgl. o. § 3 (4).

<sup>234</sup> Es handelt sich um die Kosten eines Injurienprozesses zwischen dem Rat zu Unna und Rat Zahn zu Brockhausen.

unter Bedrohung der Execution solche dennoch aufzubürden, die er mit 105 Rchtlr. abtragen und zur Rechnung stellen müße. Wir werden zwar den Magistrat anhalten, daß er solche ex propriis erstatte. Wie aber der bezeigte Ungehorsam zu beahnden seye, solches müßen Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Willen wir in Allerunterthänigkeit überlassen.

[13] Schließlich müßen wir noch allerunterthänigst berühren, wie wir aus den Stadts-Registern befunden, daß ein zeitlicher Drost des Ampts Unna alle Jahr auf Christ-Abend einen Reinschen Goldgülden Opfergeld und 2 Viertel Wein, imgleichen auf Ostern 1 Lamm und 1 Viertel Wein, alles zusammen jährlich mit 6 Rchtlr. 15 Stüber erhoben hatt. Wann wir nun dieserhalb den jezigen Drosten vernommen und Extractum seiner Bestallung oder der Königl. Verordnung, worin der Stadt die Bezahlung solcher Gelder aufgegeben worden, verlanget, ist derselbe mit anliegendem Schreiben sub Lit. Z. eingekommen, worin er sothane 6 Rchtlr. 15 St. als ein Annexum des Gehalts eines zeitlichen Drosten und, daß diese in immemorialer Erhebung gewesen, angiebet, so müßen Ewr. Königl. Majestät allergnädigsten Willen wir lediglich in aller Unterthänigkeit überlassen, ob diese 6 Rchtlr. 15 St., welche vor der Hand in dem Competentz und Salarien-Etat Lit. C et Q. nicht mit aufgeföhret worden, aus der Stadt-Renthey-Cassa fernerhin außgezahlet werden sollen oder nicht. Die wir über alles Ewr. Königl. Majestät allergnädigste Resolution allerunterthänigst erbitten . . .

Custos der Beylagen . . .<sup>235</sup>:

Lit. A. Stadts-Renthebuch de anno 1715 in Copia. — B. 10-jährige Haupt-Tabelle aus den Stadts-Rechnungen. — C. Competentz-Etat. — D. Schema zur fünfftigen Cämmerey-Rechnung. — E. Schema zur fünfftigen Korn-Rechnung. — F. Interims-Instruction für den Magistrat. — G. Obligationes von allen auf die Stadt schlagenden Capitalien. — H. Credit-Tabelle. — J. Zinsen-Etat. — K. Specification aller denen creditoribus biß ultimum Septembris 1718 restirenden Interessen. — L. Specification einiger Contributions-Restanten ex annis 1705. 1706 et 1707. — M. Specification der Reste, mit welchen die vormahlige Accis-Pächter von vielen Jahren her der Stadt verwandt geblieben. — N. Specification der in Anno 1714 von einigen Dantibus bezahlten Gewinnelder. — O. Specification der in einem Kasten aufm Rathhause befindlichen silbernen Becher und Pockals, was selbige wiegen und ungefehrlch im Preise halten. — P. Rescriptum clementissimum vom 20. Martii 1717, daß Bürgermeister Hüsemann einige von Stadts-Mitteln genommene Gelder, so er ex propriis hätte bezahlen sollen, wieder restituiren solle. — Q. Des Magistrats Salarien-Etat. — R. Specification der im

<sup>235</sup> Auf den Abdruck dieser Beilagen konnte, abgesehen von der gleich unter c folgenden Anlage F, hier verzichtet werden. An anderer Stelle finden sich Abdrucke bzw. Auszüge der Anlagen B. C. Q. R. (s. u. Anh. nr. 5) und T (s. o. nr. 121). — Die Anlagen C. D. E. F. Q. R. W. tragen Bestätigungsvermerke vom 14. Nov. 1718, Anf. J vom 6. Dez. 1718, und sind der Kommission, mit Ausnahme von R, in Ausfertigung zugesandt worden. Die Anlagen C. F. Q. tragen den Vermerk „expediatur“ v. 14. Nov. 1718, Anf. J. desgl. v. 6. Dez., Anf. D. E. R. W. den Vermerk „approbatur“ v. 14. Nov. 1718. Anf. D. E. F. J. Q. wurden mit dem nachstehend abgedruckten Reskript v. 14. Nov. 1718 der Kommission in Ausfertigung übersandt. Die unter G eingereichten Obligationen wurden der Kommission mit Schreiben v. 10. Okt. 1718 wieder zurückgeschickt.

Magistrat vorjezt befindlichen Glieder mit unmaßgeblichem Vorschlage, wie der Numerus künfftighin zu reguliren und was vor subjecta zu bestellen. — S. Relation, welche die ehemaligen Unnaischen Inquisitions-Commissarij Hoffraht Dieft und Richter Schmiß an die Klevische Regierung abgestahet haben sub dato [Unna, 2. Octob. 1705]. — T. Ehemaliges Commissions-Decret sub dato Unna den 5ten Novbr. 1704, daß alle Unordnungen bey der Stadt Renthey-Cammer abgestellt und in privatis aedibus keine Gelder erhoben noch außgezahlet werden sollen. — U. Rescriptum clementissimum sub dato Berlin, den 29. Aug. 1713, daß niemand bey Entrichtung der Contribution übersehen werden soll. — W. Contributions-Anschlag der Forensium. — X. Specification der jährlichen Korn-Einkünfte an Roden, Gersten und Haber bey der Stadt. — Y. Rescriptum clementissimum vom 5ten Aug. 1715, daß die Proceß-Kosten, welche der Procurator Steinhäuser zu Weglar vom Magistrat fodert, ex propriis gezahlet werden und selbige nicht in der Stadt-Renthey-Rechnung in Außgabe passiren sollen. — Z. Schreiben des Drosten von der Reck zu Unna wegen gewisser Gelder, so ein zeitiger Drost jährlich aus der Stadt-Renthey als ein Annexum seines Gehalts erhoben hat, sub dato Reck, d. 22. Aug. 1718.

b. — Berlin 1718 Nov. 14.

Reskript an die Kommissare Durham, Mogfeldt und v. Martiß.

Konzept im G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 2.

1. Wie Wir den bey Untersuchung des Rathhäußlichen Wesens zu Unna von euch formirten und mit ewrer relation vom 20. Aug. dieses Jahrs Uns sub lit. C. eingesandten Competentz-Etat allergdgst. approbiret haben, also seyn wir auch zufrieden, daß, weil nach Inhalt bemelsten Etats die Rathhäußliche Außgabe jährlich 848 Rth. 24 ft mehr erfordert, als die Einnahme ist, sothane ermangelnde Summe der Cämmerey auß der Accise-Casse monatlich mit 70 Rth. 42 ft zugeschoßen werde.

2. Das Schema der künfftigen Cämmerey- und Korn-Rechnungen sub D und E wie auch die Interims-Instruction sub F, der Zinsen-Etat sub J und der Salarien Etat sub lit. Q werden hiermit ebenmäßig approbiret und empfanget ihr alle diese Stücke außgefertigt hierneben.

3. Die Gültigkeit derer Stadt-Obligationen soll Commissarius loci mit dem Commissariats-Fiscal Hüfeman examiniren.

4. Die Zinsen von denen auff der Stadt haftenden Capitalien wollen wir auß der Accise von der Zeit ahn, daß wir selbige übernommen, zahlen lassen.

5. Zu Tilgung aber derer vorhin zu Zeiten des Magistrats Accise-Administration auffgeschwollenen Zinsen biß den 1. Octob. 1716 können nachfolgende Posten angewendet werden: 1.) die sub Lit. L. verzeichnete Contributions-reste von denen Jahren 1705, 1706 und 1707, soviel davon beyzutreiben stehet, auch was von dergleichen resten ferner sich hervorthun möchte; 2.) die sub lit. M specificirte Pacht-reste, welche die vormahlige Pächter der Stadt-Accise seith anno 1697 schuldig geblieben, und müste der Commissarius loci die solcherhalb angefangene liquidation fortsetzen und je eher je lieber zum Ende bringen; 3.) die von einigen dantibus im Jahr 1714 laut Specification sub N. bezahlte

Gewinnelder, welche der Magistrat zur Ungebühr erhoben und unter sich vertheilet, weshalb du, der Commissarius loci, mit besagtem Rath Liquidation anzulegen und die liquidirte Summe denenjenigen, welche davon etwas empfangen haben, allenfalls von ihrem Gehalt abzuziehen hast; 4.) was auß denen zu Rathhauß befindlichen 18 silbernen Bechern und einem Pocal, welche bestmöglichst zu verkauffen sind, gelöst wird; 5.) die vor das verkauffte Wagehauß gezahlete sechshundertfünff Reichsthaler. Solten diese von num. 1 biß num. 5 inclus. angeführte fonds ein Mehreres als zur Bezahlung der biß den 1. Octob. 1716 rückständigen Zinsen nöthig auffbringen, ist solches zu Wiederherbeybringung der vereußerten Stadtmühle und Abführung eines schuldigen Capitals zu gebrauchen.

6. Alle Accidentien von Brüchten, Mast, Bürgergeld und sonst, so Magistratus bißhero genoßen, müßen hinkünftig zur Stadt-Renthey in Einnahme fließen. Dahingegen wir die im Salarien-Etat angeßetzte Zulagen, insonderheit auch die zwanzig Reichsthaler vor den regirenden Burgermeister ahn statt seiner künftighin cessirenden Contributions-Freyheit haben passiren laßen.

7. Daß die Forenses, welche ehemals ihr Contributions-Contingent wegen der unterhabenden Stadt-Ländereyen zu dem quanto der Stadt zugetragen haben, nunmehr auff ein Gewißes gesetzt sind und nach der Beylage lit. W vorigo 111 Rth. 54 stüb. jährlich beytragen, damit seyn wir allergnädigst zufrieden.

8. Denen Geistlichen soll ihr Deputat-Getrende fernerhin in natura geliefert, denen Rathhäußlichen und Stadt-Bedienten aber solches mit bahrem Geld bezahlet werden.

9. Die Besizer derer vormahlen vereußerten Stadthöfe hat der Fiscal Hüseman zu belangen und ad docendum titulum anzuhalten.

10. Wegen der schlechten administration der Armengüther wollen wir ahn Unsere Clevische Regierung die Nothdurfft verordnen.

11. Anlangend die 17 silberne Becher, welche der Burgermeister George Hüseman auff Abschlag seines vorgegebenen Pension-restants ahn sich genommen, deshalb müßen die Erben der Cammerer gerecht werden, wann zusorderst du, der Commissarius loci, mit ihnen liquidation angeleget haben wirst.

12. Die 105 Rth. Processkosten, so der Magistrat wieder die Verordnung vom 5. Aug. 1715 in die Cammerer-Rechnung zur Außgabe gebracht hat, ist derselbe ex propriis zu erstatten schuldig.

13. Die 6 Rth. 15 Stüb., welche bißhero der zeitige Droß auß der Cammerer jährlich empfangen hat, sollen cessiren<sup>236</sup>.

14. Schließlich habt Ihr dem Magistrat in Unserem Rahmen befaßt zu machen, daß das Raths-Collegium biß zu anderweitiger Ver-

<sup>236</sup> Trotz einer Eingabe des Drosten v. d. Reck v. 26. Febr. 1719, worin dieser sich auf seine Bestallung berief, die ihm alle Einkünfte seines Vorgängers ausdrücklich zugesichert habe, wurde die Streichung durch Reskript v. 25. März 1719 aufrecht erhalten. (Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 1.)

ordnung auß denen in dem Salarien-Etat lit. Q. benenneten Persohnen bestehen, die übrige Rathsglieder aber abgehen sollen<sup>237</sup>.

Berlin den 14. Nov. 1718.

c. — Berlin 1718 Nov. 14.

„Interims-Instruction für den Stadt-Magistrat zu Unna betreffend die künftige Administration und Aufficht in Stadts-Sachen, Berechnung der Cämmerey-Einkünfte und Zuschubsgelder und, was dabey pflichtmäßig in Acht zu nehmen.“

1. Ausfertigung im Stadtarchiv Unna: I 4. — 2. Konzept (= „Unvorgreifliches Projekt“ der Kommission) im G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 2.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preußen pp. unserm allergnädigsten Herrn von dero in der Graffschafft Marck befindlichen rahthäußlichen und Accis-Commission der jehige Zustand des rahthäußlichen und Credit-Wesens in der Stadt Unna unterm 20. August curr. allerunterthänigst berichtet und vorgetragen worden, so laßen dieselbe darauf dero allergnädigste Willensmeynung und Befehl dem dortigen Magistrat zu dessen künftigen allerunterthänigsten Verhaltungs-Richtschnur hierdurch allergnädigst wißen:

1.

Daß gleich wie allen und jeden Rahts-Gliedern überhaupt obliegt, der Stadt Bestes auf alle ersinnliche Weise zu suchen, derselben Schaden und Nachtheil aber zu verhüten, also Seine Königliche Majestät dennoch nöthig und dem Publico zuträglich zu seyn finden, daß einem jeden Rahts-Gliede specialis cura, als dem einen das Justiz-, dem andern das Pollicey-, dem dritten das Renthey-Wesen, dem vierten die Besorgung der Oeconomie und rahthäußlichen Pertinentien pp aufgetragen und demselben zugleich jemand von denen Deputirten der Bürgerschaft zur Assistenz beygegeben werde, damit alles und jedes mit so viel mehrerem Eysfer beobachtet werde und nicht einer auf den andern sich verlassen möge. Desends

2.

Seine Königliche Majestät wollen, daß hiernegst der Numerus des ganzen Magistrats bemeldter Stadt aus zween Bürgermeistern, einem Camerario, vier Rahts-Berwandten, wovon der erste als Rent-Cämmerling die Korn- wie auch die Servis-Rechnung führen, einem Secretario und 5 Vorstehern der Gemeine bestehen, welche nechstens allergnädigst ernandt werden sollen.

3.

Sollen zu den rahthäußlichen Berrichtungen und Zusammenkünfften von nun an gewisse Tage gesezet werden und die Rahts-Glieder

<sup>237</sup> Es scheint darnach die in Anl. R vorgeschlagene Personalbesetzung nicht zur Ausführung gekommen zu sein, wofür auch eine Ratsliste vom 30. Nov. 1718 spricht (s. Anhang nr. 1).

gehalten seyn, sich alsdann, auch so oft es der worthaltende Bürgermeister extraordinarie ansagen läset, unausbleiblich auf dem Rathhause einzufinden und nicht ehender von dannen wegzu gehen, biß die nöhtigen Deliberanda abgethan worden, zu welchem Ende der Secretarius in seinem Protocoll die Praesentes allemahl zu annotiren, nach Ablauf eines jeden Quartals aber ein Register der Absentium daraus zu verfertigen hat, nach welchem denenjenigen, so nicht wegen ehedasten und behörig zu bescheinigenden Uhrsachen wegbleiben müssen und sich deshalb beym Collegio Senatus vor der Session schriftlich entschuldiget, vor jeden versäumeten Actum zehen Stüber von ihrem Gehalt durch den Camerarium abgezogen und die davon aufkommenden Gelder bey der Cämmerey unterm 20. Titel: „Von Neglecten-Geldern“ in Einnahme berechnet, die Helfte davon aber denen Praesentibus zur Ergötzlichkeit ausgezahlt und in Ausgabe gebracht werden.

## 4.

Was die Berechnung der Einkünfte betrifft, so soll sich Magistratus nach dem desfalls vorgeschriebenen hierbey gehenden Formular sub N<sup>o</sup> 1 praecise richten und müssen die Tituli sowohl der Einnahme als Ausgabe nicht verrücket, sondern in allen Rechnungen in der vorgeschriebenen Ordnung gelassen werden; auf der andern Seite des Titul-Blatts der rathhäußlichen Cämmerey-Register sollen jedesmahl die Vor- und Zunahmen der sämtlichen Raths-Glieder und deren speciale Ämbter verzeichnet werden.

## 5.

Alle Gefälle von der Stadt, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sollen in die Cämmerey-Rechnung zur Einnahme getragen, das Fundament eines jeden Tituli der Einnahme gebührend bescheiniget und belegt und nicht das Geringste bey nachdrücklicher Strafe daraus gelassen, sonst auch alle bißherige schädliche Compensationes und Abrechnungen gänglich abgestellt werden.

## 6.

Zu Abtragung der Pensionen imgleichen zum Behuef derer Geistlichen und des Magistrats salariorum, wie nicht weniger zu den übrigen vorkommenden nöhtigen Ausgaben, weil der Stadt ordinaire Cämmerey-Gefälle darzu nicht reichen, wollen Seine Königliche Majestät vor der Hand und biß zu fernerer Verordnung in hohen Gnaden jährlich eine Summe von achthundert acht und viertzig Reichsthaler 24 Stüber und also monatlich siebentzig Reichsthaler 42 Stüber vom 1. Octobris dieses Jahres an aus dero Accise-Casse daselbst zu Hülfe zahlen lassen, welche auf beykommende Anweise sub N<sup>o</sup> 2 bey bemeldter Accise-Casse monatlich gegen des Camerarii Quitung zu erheben seyn. Die Zinsen-Reste, so von introducirter Accise biß ult. Septbr. a. c. angewachsen, sollen aus den Fonds, so die rathhäußliche Commission darzu in Vorschlag gebracht, soweit selbige reichen, hiernegst getilget werden.

## 7.

Das Pacht-Quantum, welches sowohl vom Wege-Gelde als auch an und vor sich selbst von der Stadt-Waage, weil das Waage-Hauß zum Besten der Stadt verkauft worden, einkommt, wird unter dem 3ten und 4. Titel, wie nicht weniger das Wende-Geldt von den Ruh-Wenden aus der alten und neuen Heyde unter dem 5ten Titel accurat in Einnahme gebracht und berechnet.

## 8.

Von den Forensibus oder auswärtigen Contribuenten seynd nach dem specialen Anschläge sub N<sup>o</sup> 3 jährlich hunderteils Reichsthaler vierundfünfzig Stüber zu erheben und unter dem 6ten Titel der Rechnung specificie in Einnahme zu setzen.

## 9.

Weil die vereußerte Stadt-Wind-Mühle wiederumb reluiret werden soll, so ist zwar in der Competenz-Rechnung eine ungefähre geringe Summe à 25 Rthlr. 40 Stüber dem Empfange beygesetzt worden. Es muß aber nichts destoweniger das Pacht-Quantum, so selbige hiernechst jährlich tragen wird, nicht minder dasjenige, was die gepachtete Königliche Rekerdingsche Waßer-Mühle bereits trägt und ferner rendiren wird, unter dem 9ten und 10ten Titel der Rechnung richtig in Einnahme gebracht werden.

## 10.

Weil der Pächter des Ziegel-Ofens laut Protocolli vom 2ten Augusti, anstatt der in natura gelieferten Ziegel-Pacht eine Geldpacht à 21 Rthlr. 50 Stüber jährlich zu erlegen, erbötig ist, so muß selbe unter dem 11ten Titel zur Einnahme gestellet werden.

## 11.

Das Korn, so von einigen Dantibus jährlich nach beyliegender Specification sub N<sup>o</sup> 4 als gewisse Pächte oder Canones an die Stadt-Renthen in natura, jedoch nach Unnascher alter und kleiner Maaß geliefert wird und wovon der erste Rahts-Verwandte und Rent-Cämmerling eine Special-Rechnung führen soll, muß insgesambt nach markgängigem Preyße zu Gelde gemacht, die kleine Maaß nach dem Berlinischen Scheffel im Verkauf rectificiret, der Preyß, wie hoch das Korn zur Zeit der Lieferung zu Gelde gemacht worden, von dem rahtenden Bürgermeister bescheiniget und selbiger unter dem 13ten Titel in Einnahme berechnet werden, wovon den Geistlichen, Kirchen- und Schulauch Magistrats- und Stadt-Bedienten weiter nichts in natura an Deputat-Korn gereicht wird, weil in dessen Stelle ein gewisses dem Gehalt an Gelde eingerechnet und Ihnen zugeleget worden<sup>238</sup>. Und da aus der Stadt sogenandtem Kladde-Buch de anno 1678 laut anliegenden Extractus sub N<sup>o</sup> 5 erscheint, daß einigen theils in- theils außerhalb der

<sup>238</sup> Vgl. jedoch § 8 des Restripts vom 14. Nov. 1718 (o. unter b), wonach die Geistlichen ihre Naturalbezüge in gleicher Form weiter beziehen sollen.

Stadt wohnenden gegen Einlegung verschiedener Capitalien gewisse Praedia oder Korn-Pächte, so sie vorher in natura an die Cammeren entrichten müssen, jure antichretico verschrieben worden, so hat Magistratus in pleno zu erwegen, ob nicht zum Vortheil der Stadt diese Korn-Pensiones auf Geldt-Interessen auf 4 à 5 procent zusetzen und die Korn-Hebungen wiederumb an die Stadt zu ziehen; solchenfalls die jetzigen respective Dantes und Creditores zu Rahthause vorzufordern, die über die ordinaire Zinsen gezogenen Nutzungen in sortem zu computiren und mit ihnen eine Behandlung ad Protocollum vorzunehmen, auch dieses nebst des Magistrats Schluß und Gutachten dem Commissario loci zuzufenden, welcher darüber an Seine Königliche Majestät allerunterthänigst zu berichten und dero allergnädigste Resolution zu des Magistrats ferneren Bescheidung einzuwarten hat.

## 12.

Weil Seine Königliche Majestät die dortige bißherige Verfassung bey dem Servis- und Einquartirungswesen wegen der dabey verspürten Unordnung und Ungleichheit keinesweges gut finden, so verordnen dieselbe hiermit allergnädigst, daß eine eigene Servis-Casse angeleget, dieselbe von dem 2<sup>ten</sup> Bürgermeister dirigiret, die Berechnung von dem ersten Rahts-Verwandten und Cämmerling accurat geführet und von den Geldern, welche zur Zeit der Einquartirung die unbequartirten nach proportion ihrer Nahrung und Vermögens an Servis monatlich erlegen müssen, den Unteroffizirern und Soldaten gegen Quitung das Quartier-Geldt, auch allenfalls einem oder andern Bequartirten, der in Ansehung seines geringen Verkehrs oder Vermögens einen Soldaten mit Weib und Kindern zu tragen nicht schuldig, monatlich etwas zu Hülfe gezahlet, darunter aber fürnehmlich eine billige Gleichheit observiret und jedweder Stüber, so dabey erhoben und ausgezahlet wird, zur Rechnung gebracht und mit Quitungen justificiret werden soll.

## 13.

Von den Einquartirungsgeldern, so zur Zeit der Bequartirung der Stadt vom Lande gut gethan werden und welche unter den 15<sup>ten</sup> Titel richtig zur Einnahme zu bringen seynd, ist dasjenige, so an Holz und Licht in den Wachten geliefert werden muß und unumbganglich zu diesem Behuef nöthig ist und welches nach Königlicher allergnädigsten Verordnung vom 14. August a. c. aus der Königlichen Accise-Casse vorschußweise genommen und gegen Schein des Officiers ausgefolget werden soll, jetzt bemeldter Accise-Casse zu erstatten und solches unter dem 6<sup>ten</sup> Titel in Ausgabe zu berechnen, und wird dem worthaltenden Burgemeister hierdurch besonders aufgegeben, darauf pflichtmäßig und genau zu sehen, daß das Holz, so die zur Stadt kommende Leute vom einbringenden Fuder im Thor abwerfen müssen, an einem sichern Ohrt wohl aufgehoben und einzig und allein in dem Behuef der Wachten verwandt, keinesweges aber davon etwas durch die Stadt-Unter-Bedienten, wie bißhero zur Ungebühr geschehen seyn soll, entwand, noch



sonst von einem oder anderm, der den Wachten Holz und Licht reichet, eigennütziger Weise ein ungebührlicher Vorthel zur Last der Stadt gemacht werde.

## 14.

Die Gewinn-Gelder, welche von unterhabenden Stadt- und Pacht-Gütern gewisse Dorfs-Bewohner alle 15 Jahr an die Stadt zu erlegen haben und welche in anno 1714 die damahligen Magistrats-Glieder zuletzt erhoben und ungebührlich unter sich getheilet haben, müssen hiernechst in anno 1729 und so ferner alle 15 Jahr unter dem 16<sup>ten</sup> Titel der Rechnung in Einnahme kommen. Nichtweniger

## 15.

muß alles dasjenige, was vom Wildtprett und von der Mast hiernechst zu Gelde zu machen ist und was an Brüchten und Sterb-Geldt-Gulden, welcher von Leuten, so ohne Leibes-Erben versterben, bißhierher gehoben und niemals berechnet worden, item was von den neuen Bürgern einkommen wird, unter dem 8<sup>ten</sup>, 17<sup>ten</sup> und 19 Titel accurat und ohne Abgang zur Einnahme fließen und kan niemand e Magistratu sich davon etwas weiter zueignen, maßen selbiges alles außer der allergnädigst eingewilligten und in folgendem 23<sup>ten</sup> § exprimirten Zulage bereits dem Gehalt eingerechnet und darin zu Gelde angeschlagen ist.

## 16.

Die liegenden Gründe und der Stadt zugehörige Pertinentzien, besonders die Wiesen und Stadt-Graben-Plätze und andere Stücke, so vorhin veralieniret und entweder jure emtionis, jure antichretico oder in solutum jemand zugeschlagen worden und jezo von Particulieren possidiret werden, müssen nichts desto weniger in der Stadt-Cammerer-Rechnung pro Memoria, an wen, zur welcher Zeit, warum und wie hoch sie vereußert worden, loco congruo eingeführet, weil diese wiederumb zur Stadt geschaffet und reluiret werden sollen. Wie dann Magistratui zugleich aufgegeben wird, in pleno consessu wohl zu erforschen und zu erwegen, ob diejenigen Capitalia, wovon die Creditores aus den verschriebenen Wiesen- und Stadt-Graben-Plätzen die Interessen jure antichretico erheben, nicht mit besserm Vorthel der Cämmerer auf Geldt Interessen zu 4 à 5 procent zu setzen und hingegen sothane Plätze dem Meistbietenden auf gewisse Jahre zu verpachten, solchenfalls sie dieses mit specialer Anweise des vorscheinenden Vorthels und, was jedes verschriebenes Partickel jährlich tragen und rendiren kan, in ein ausführliches Protocoll zu bringen und Comisario loci zu Abstattung seines allerunterthänigsten Berichts einzureichen haben.

## 17.

Der Cämmerer und Cämmerling (: soviel letztern die Berechnung der Korn-Revenuen und Servis-Gelder angehet :) sollen allein mit dem Gelde zu thun haben und selbiges nicht in privatis aedibus, sondern auf

der Renth-Cammer erheben und außzahlen, keiner aber von den übrigen Rahtsgliedern sich unterstehen, davon etwas zu empfangen und auszu- zahlen sub poena restitutionis dupli; wie dann auch die Pächter und alle, so zur Cämmerey etwas zu zahlen haben, dessen zu bedeuten sind.

18.

Mehrbemeldtem Cämmerer und Cämmerring aber soll nicht gestattet werden, weder directe noch indirecte jemand zu constringiren, umb von ihnen Waaren in Bezahlung zu nehmen, danächst auch weder Geldt noch Korn-Pächte oder andere Hebungen in Rest zu bringen, und wann allenfalls welche inexigibel zu seyn scheinen, sollen dieselben diese vor Schließ- und Abnehmung der Rechnung dem Magistrat in pleno vortragen, welcher darüber ein ordentlich Protocoll zu halten und dem Commissario loci solches mit einem Bericht einzusenden, der darüber zu erkennen, ohne wahrhafte Noth aber, als welche Magistratus in Protocollo auf seine Pflicht attestiren soll, nichts davon zu remittiren und nachzulassen hat.

19.

Alle Geldt-Posten, sie mögen so gering sein, als sie wollen, sind mit ordentlichen und hinlänglichen Protocollis, Anweisungen und Quitungen, welche nach ihrer Ordnung numeriret werden und mit den Numern der in Ausgabe berechneten Posten correspondiren müssen, zu belegen, als ohne welche nichts in Ausgabe passiret werden soll.

20.

Der Cämmerer und Cämmerring sollen sich nicht gelüsten lassen, eines Hellers Wehrt ohne des Magistrats Anweisung, die der worthaltende Burgemeister in consessu totius collegii senatus befördern muß, wann vorhero darüber ein Protocoll a Secretario formiret worden, zu bezahlen.

21.

Gleich wie der worthaltende Burgemeister vor sich selbst in Stadt- Renthey- und Geldt-Sachen nichts vornehmen und abthun, sondern alles allererst ad collegium zur Decision bringen soll, vornemlich da nicht der Burgemeister allein mit dem Cämmerer und Cämmerring, sondern der ganze Magistrat vor Einnahme und Ausgabe in nexu bleiben sollen; desendes Magistratus von dem Cammerer und Cämmerring eine sichere und hinreichende Caution leisten lassen und die Cautions-Scheine cum Protocollo auf dem Rathhause in sichere Gewahrjam legen muß. Also sollen auch die übrigen Magistrats-Glieder ohne seyn des rathenden Burgemeisters Vorwissen nichts in Stadtsachen vornehmen noch beschließen, allermåßen dann dieser, wann er nicht abwesend ist, alle nach denen Collegiis und dem Commissario loci abgehende Berichte und Protocolla, die nach allergnädigst befaund gemachter Verordnung von dreyen Magistrats-Gliedern unterschrieben seyn sollen, item attestata, Anweisungen pp jedesmal mit unterschreiben, auch ohne dessen Unter-

schrift nichts abgesandt oder wenigstens die Uhrsache, warum solches nicht geschehen, vom Secretario am Ende der Unterschrift kürzlich gemeldet werden. Wie dann der rathende Burgemeister das Stadt-Siegel, welches vielmahls mißbrauchet worden seyn, bloß und allein in Verwahrung behalten soll.

## 22.

Die Pensiones, welche, wie § 6 gemeldet, nebst den Competenz- und Zuschubs-Geldern dem Magistrat aus der Accise Casse monatlich zur weitem Berechnung gezahlet werden sollen, muß der Cämmerer den Creditoribus nach beykommenden Zinsen-Etat sub N<sup>o</sup> 6 ohne den geringsten ungebührlichen Abzug zu rechter Zeit gegen Quitung richtig zahlen und vom Rendanten unter dem zweyten Titul nach der Vorschrift in Ausgabe berechnen lassen. Seine Königliche Majestät lassen aber hierbey nachdrücklich declariren, daß durch diese Zinsen-Hebung den Creditoribus, über deren Capitalia die Verschreibungen bey negster specialen Untersuchung nicht gültig befunden würden, im geringsten kein Recht zuwachsen, sondern sie zur Restitution der injuste erhobenen Interessen angehalten werden sollen.

## 23.

Damit nun gesambte Magistrats-Glieder die ihnen gebührende Wahrnehmung ihrer treuen Pflicht, womit Seiner Königlichen Majestät und dero Stadt Unna sie bereits respective verwand seyn und noch verwandt werden möchten, so viel emfziger zu Werck setzen mögen, wollen Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß einem jeden derselben ein in anliegendem Salarien-Etat sub N<sup>o</sup> 7 angeseztes und wegen bißherigen geringen Gehalts verbessertes Gehalt quartaliter doch nicht anticipando ausgezahlet und unter dem dritten Titul der Rechnung, ein mehres aber nicht, in Ausgabe passiret werde, lassen auch allergnädigst geschehen, daß einem jeden seyn Theil von den Unter-Gerichts-sportuln nach als vor zufließe, doch daß darunter gegen die litigirenden die Billigkeit beobachtet, die Streitigkeiten unter ihnen, wo immer möglich, in Güte beygelegt, in dessen Entstehung aber die gesetzte Sportel-Taxe nicht überschritten werde. Wohingegen

## 24.

Seine Königliche Majestät alle Kosten und Depensen für Schmausen und abgeschaffter Mahlzeit, item für Extraordinair-Zehrungen bey Zusammenkünften und Expeditionen bey der Stadt, imgleichen die Zehrungen von nun an ganz abgeschaffet und deshalb als auch an Receptur-Gebühr von Special-Berechnungen, von Mast-, Brüchten-, Bürger-Geldt pp., wie § 15 bereits enthalten, nicht das geringste in Ausgabe passirt wissen wollen. Wie dann auch bey den Stadt-Pertinentien, wann solche verpachtet werden, Magistratus unter keinem praetext einige jura praetendiren oder vor die Expeditiones von den Pächtigern etwas abfordern soll, sintemahlen diese auf dergleichen accidentia

bey der Licitation reflectiren und das Pacht-Quantum desto geringer licitiren.

## 25.

haben zwar Seine Königliche Majestät bey Entwerffung der Competenz eine ziemliche Summe zur Waſerleite, Gottenwerck, Wegebeſerung, Schmiedearbeit und übrigen nöthigen Ausgaben in Stadtbehuef in der Ausgabe einrechnen laſſen, verordnen aber dabey allergnädigſt und ernſtlich, daß hierneſt in deren Behuef nichts, als was zu Unterhaltung der Stadt Pforten, Mauren und Waſerleite, wie auch zu Außbeſerung der Weege unumgänglich nöthig iſt, in Zeiten und ehe der Schade größer wird, verwendet und dabey alle unnöthige Koſten verhütet werden; wie dann allemahl, wenn etwas zu repariren und zu bauen vorkommt, die ſich ereignende Nothwendigkeit a Deputatis des Magiſtrats mit Zuziehung einiger Bauverſtändigen in Augenschein genommen, davon dem Collegio ad Protocollum relation eingebracht, darunter collegialiter ein Schluß gefaßt und nach ſolchem der Bau oder Reparation, ſo nach ungefehrlichem Ueberſchlage nicht über 10 Rthſtr. zu ſtehen kommen möchte, fortgeſetzt, danegſt die Arbeiter und Handwerker wegen ihres verdienten Lohns in Conſeſſu Magiſtratus, wann vorher à Deputatis die verfertigte Arbeit in Augenschein genommen und davon ad Protocollum relation abgeſtattet iſt, bedungen und behandelt werden, darüber der Secretarius die Anweiſung auf die Cämmerey verfertigen und unter beyder Burgemeiſter Subscription dieſelbe ausgegeben werden ſoll, welche mit dem Protocoll nach der einzutreffenden Numer den Belägen beyzufügen und die Ausgabe damit zu beſcheinigen iſt. Wann aber eine nöthige Haupt-Reparation erfordert würde und die Koſten nach ungefehrlichem Ueberſchlag über 10 Rthſtr. ſich belaufen wolten, ſoll vorhero jedesmahl dem Commiſſario loci ſolches mit Einſendung des Protocoll und des Anſchlages der Koſten angezeigt werden, welcher darauf ſehen wird, daß ſothane Reparation zum Vortheil der Stadt entweder an die Kerze gebracht oder in deſſen Entſtehung anderergestalt mit möglichſter Menage doch tüchtig angefertigt werde. Die Baukoſten in der Cämmerey-Rechnung ſollen nicht nach den Handwerken, ſondern nach den Gebäuden, woran etwas gebauet oder reparirt wird, berechnet werden, damit man bey Abnahme der Rechnung die deſfalls gemachten Koſten und Reparationes deſto beſer examiniren und in Augenschein nehmen könne. Weil auch Seine Königliche Majestät zu Verfertigung eines neuen Steinpflaſters in den Haupt-Straßen der Stadt ein zimliches aus dero Acciſe Caſſe haben herſchießen laſſen und ſelbiges zu ſolchem Behuef bereits würdlich verwandt und das Steinpflaſter angefertigt iſt, ſo hat Magiſtratus mit aller Sorgfalt dahin zu ſehen, daß ſothanes Pflaſter, ſoviel immer möglich, im Stande erhalten und die ſich ereignende Brüche oder Löcher ſogleich inzeiten, ehe der Schade größer wird, ausgebeſſert und dichte gemacht werde.

## 26.

Die Besoldungen, Contributions-Anschlag der Forensium und andere nach den Etats constituirten Fixa und Interessen soll ohne Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Vorbewust der Magistratus zu augiren oder zu diminuiren keine Macht haben, sondern es sollen die etwa vorkommenden Umstände jedesmahl geziemend angewiesen und darüber Königliche allergnädigste Verordnung eingeholet werden.

## 27.

Die Process-Kosten seyend, soviel möglich, zu menagiren, auch kein Proceß, dessen Fundament nicht zuorderst cum specie facti dem Clevischen Commissariat schriftlich eingesand und darauf, selbigen zu führen, schriftliche Erlaubniß erhalten, anzufangen und dieserhalb sowohl von gedachtem Commissariat als dem Magistrat über das Königliche publicirte und sub N<sup>o</sup> 8 hierbey gefügte Edict vom 6<sup>ten</sup> Martij 1713 ganz genau und nachdrücklich zu halten. Und da auch angemercket worden, daß zum höchsten Nachtheil des Publici einige Burgemeistere und Rahts-Berwandten sich bißhieher wieder das Stadt-, Armen-, Policey- und Vormundtschafts-Weesen und wieder andere Anordnungen des Magistrats advocando gebrauchen laßen, denen Contravenienten mit Raht und That an Hand gegangen und ihnen öfters sogar des Magistrats Schluß unverantwortlich zur Warnung entdecket, wieder Vorwissen des worthaltenden Burgemeisters und des Magistrats assignationes auf die Stadt-Mittel ertheilet und allerhand Unordnungen eingeführet haben, so laßen Seine Königliche Majestät hierdurch alle und jede Magistrats-Glieder sambt und sonders und insgemein jedermänniglich alles Ernstes warnen, sich ins künftige für dergleichen zu hüten, am wenigsten sich dessen ferner zu unterstehen oder zu gewärtigen, daß er dafür dem Befinden nach unfehlbar empfindlich und hart abgestrafet werden soll.

## 28.

Wann die Cämmerey-Rechnung nach Ausgang eines jeden Jahres in duplo der Vorschrift gemäß eingerichtet, mundirt und geschlossen ist, soll selbige zuorderst den Vorstehern der Gemeine 2 à 3 Tage nebst den Belägen und Quitungen ausgeantwortet werden, um alle Posten der Einnahme und Ausgabe in einem aparten Gemach auf dem Rahtause ohne Zuthun jemandes aus dem Magistrat, damit sie um so viel freyer zum Besten der Stadt Ihre Erinnerungen darüber machen können, durchzugehen und mit aller Bescheidenheit die Erinnerungen zu Papier zu bringen; darnegst soll selbige bey erster Ankunft des Commissarii loci, welche er vorhero melden wird, in dessen Gegenwarth bey versamletem ganzen Magistrat und der Gemeinheits-Vorsteher revidiret, gegen die vorjährige Rechnung von Post zu Post confrontiret, mit den Belägen und Quitungen nach geleget, die von den Gemeinheits-Vorstehern darüber zu Papier gesetzten Erinnerungen neben der Rechnung

examiniret, monita darüber gemacht und die befundene Richtigkeit mit des Commissarii loci und der singulorum des Magistrats Unterschrift nach dem unter dem Schemate der Cammerer-Rechnung befindlichen Formular attestiret werden, welches alles längstens in den ersten 3 Monaten des folgenden Jahres geschehen muß. Wobey Commissarius loci insonderheit das Auge darauf halten wird, daß vorbeschriebenermaßen alles vom Magistrat und Rendanten accurat beobachtet, besonders aber von den § 24 benannten Depensen, Zehr- und Verehrungen gar nichts, andere Posten aber nicht anders als nach der klaren Vorschrift in Rechnung gebracht seyn mögen, maßen anderer Gestalt das zur Ungebühr und wieder diese Fürschrift in Ausgabe gesetzte aus der Rechnung zu werfen und dem Bestande beyzusetzen ist. Wann sothane Rechnung geschlossen, völlig ajustiret und quitiret ist, wird ein Exemplar davon zu Rathhause ad Archivum verwahrlich behalten, das andere Exemplar aber dem Rendanten nebst den Monitis zu seiner Sicherheit zurückgegeben. Danegst hat Commissarius loci inhalts allergnädigster Verordnung vom 11. Decb. 1717 einen Extract der abgenommenen Rechnung nach den Special Tituln der Einnahme und Ausgabe zu verfertigen und solchen längstens vor Ausgang Maji dem Clevischen Commissariat oder an den Dhrt, welchen Seine Königliche Majestät darnebst allergnädigst benennen werden, zu Abstattung fernern Berichts einzusenden.

29.

Lezlich ist Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Wille, daß der Uberschuß so hiernebst bei der Cammerer-Rechnung sich finden wird, zu Tilgung der Stadt-Schulden mit verwandt werden soll; wie sie dann des Endes Magistratui eine gute Administration und Haushaltung hierdurch nachdrücklich einbinden mit der Verwarnung, daß, wann über Verhoffen hievon das Gegentheil befunden würde, nicht allein die Zulage des Gehalts hinwieder eingezogen, sondern auch wieder einen jeden dem Befinden nach mit der Suspension oder Cassation unfehlbar verfahren werden soll, wornach bemeldter Magistrat sich allergehorsamst zu achten und Rendanten der Cammerer Rechnung hieraus gleichfalls anzuweisen hat.

Signatum zu Berlin den 14<sup>ten</sup> Novemb. 1718.

(L. S.)

gez. F. Wilhelm.

gez. F. W. v. Grumb(fow).

Interims-Instruction vor den Magistrat zu Unna.

134. — 1722 Januar 30 (praes. Mai 9).

Bericht des Steuerrats<sup>239</sup> Effelen über die Stadt Unna.

<sup>239</sup> Über die durch König Friedrich Wilhelm I. neugeschaffene Stellung des Steuerrats (Commissarius loci) als Aufsichtsorgan für Stadtverwaltung und Acciseverwaltung vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation VI 1 S. 248 ff., sowie auch die vielfache Erwähnung seiner Aufgaben oben in nr. 133<sup>b</sup> u. c.